

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 292 - 295

Hfm., B.: Ueber den Anspruch des Beschlagnahme-  
und Hypothekgläubigers gegen den

Pfändungsgläubiger auf den Erlös ausstehender

Früchte : Zu Art. 7 Abs. 2, 8-10, 105, 108, 110, 124

Subh.-O. §. 23 und 33 Hyp.-G.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nicht zwei Vollstreckungsgerichte, sondern nur ein Arrestgericht und ein Vollstreckungsgericht constituiert, wie dies ja auch bei Arresten in körperliche Sachen der Fall ist.

Das oben Ausgeführte gilt in analoger Weise auch für die Arrestpfändung der in §. 745 C.P.O. bezeichneten Ansprüche.

J. S.

### Ueber den Anspruch des Beschlagnahme- und Hypothekgläubigers gegen den Pfändungsgläubiger auf den Erlös ausstehender Früchte.

Zu Art. 7 Abs. 2, 8—10, 105, 108, 110, 124 Subh.=D.  
§. 23 und 33 Hyp.=G.

Einem Rechtsfalle, der im zweiten Rechtszug endgiltig zur landgerichtlichen Entscheidung gelangte, lag in Kürze folgender Thatbestand zu Grunde.

Nachdem am 14. Juli 1880 zu Gunsten eines Currentgläubigers ausstehende Feldfrüchte auf dem Halme gepfändet worden, stellte am 15. dess. M. ein Hypothekgläubiger des nämlichen Schuldners bei dem zuständigen Amtsgerichte das Gesuch um Beschlagnahme sämtlicher Grundbesitzungen zum Zwecke der Zwangsversteigerung, worauf am folgenden Tage, 16., entsprechender Beschluß der Beschlagnahme erging und mit dem Ersuchen, die Beschlagnahme im Hypothekenbuche einzutragen, an das Hypothekenamt geleitet wurde. Einlauf und Eintrag in das hypothekenamtliche Tagebuch erfolgte am 17., Eintrag in's Hypothekenbuch aber erst am 28. Juli, während die am 14. gepfändeten Feldfrüchte schon am 20. durch den Gerichtsvollzieher auf dem Halme versteigert worden waren. Ein Versuch des Voll-

streckungsgerichtes, den hiedurch gewonnenen Erlös von 252 Mark zur Vertheilungsmasse zu ziehen, indem es am 23. an den Gerichtsvollzieher Verbot der Auszahlung erließ, mißlang, da letzterer vielmehr am 3. August 1880 jenen Erlös an den Prozeßbevollmächtigten des Pfändungsgläubigers aushändigte.

Gleichwohl erachtete das Vollstreckungsgericht denselben als zur Vertheilungsmasse gehörig, erklärte den Pfändungsgläubiger für ersatzpflichtig und wies den Beschlagnahmegläubiger, der um obigen Betrag in seinem Guthaben verfürzt war, zur Klagestellung gegen ersteren an.

Dies der Thatbestand, dessen Betrachtung nach den sich hieraus ergebenden rechtlichen Gesichtspunkten von Interesse sein dürfte.

1) Durch die Pfändung vom 14. Juli hatte der Currentgläubiger und nunmehr Beflagte gemäß §. 714, 709 R.G.B. ein Pfandrecht an den gepfändeten Gegenstand erworben, da Früchte, auch bevor sie vom Boden getrennt sind, gepfändet werden können. Obschon sich die Hypothek seines Gegners nach §. 33 Hyp.-G. auch auf die noch nicht abgesonderten oder bezogenen Früchte erstreckte, konnte er doch gegen obige Pfändung keinen Widerspruch geltend machen, denn sowenig die Hypothek das Eigenthumsrecht des Besitzers der Sache und das daraus fließende Recht auf deren Benützung aufhebt,

§. 45 Hyp.-G., Gönnert, Comment. Bd. I  
S. 423

sowenig darf einem Dritten verwehrt werden, daran seine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung zu suchen, weil „das dingliche Recht des Hypothetgläubigers auf die noch nicht eingeernteten Früchte nur als ein momentan zufälliges und nicht als selbständiges Recht besteht, welches der Hypothetgläubiger allein, und ohne das eigentliche Hypothetobject

selbst in Angriff zu nehmen, als sein besonderes Vorzugrecht zur Geltung bringen könnte.

Samml. Bd. VI S. 801; ferner S. 416

Bd. V S. 137. Bd. VII S. 413. —

Bl. f. N. Bd. 43 S. 117, 323.

2) Wäre Kläger nicht zugleich Hypothet-, sondern bloß Beschlagnahmegläubiger, so hätte er zwar durch die Beschlagnahme auch an den Erträgnissen ein Vorzugrecht erworben, kraft dessen er seine Befriedigung daraus vor andern Gläubigern erlangen kann,

Art. 9 der bayr. Subh.=D.

daselbe müßte jedoch, obgleich die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung nach Art. 20 Abs. 2 die Einstellung jedes andern Zwangsvollstreckungsverfahrens in Ansehung des nämlichen Gegenstandes zur Folge hat, dem Rechte des beflagten Pfändungsgläubigers, für den vor der Beschlagnahme ausstehende Erträgnisse der beschlagnahmten Hauptsache gepfändet worden, nachstehen.

Art. 10 a. a. D.

In seiner Eigenschaft als Hypothetgläubiger dagegen äußert die Beschlagnahme gerade darum, weil von da an die Erträgnisse der Hauptsache gleichstehen, die besondere Wirkung, daß sie nunmehr einen Bestandtheil der Immobiliarmasse bilden.

Gönnner a. a. D. S. 423. Ortenau,

Subh.=D. S. 40 b

3) Gesezt nun, der Erlös der streitigen Früchte wäre beim Vollstreckungsrecht eingezahlt worden, so hätte dieses, da sich das Vorzugrecht des Pfändungsgläubigers nur hierauf erstreckte, gemäß Art. 105 eine eigene Masse aufstellen müssen, die Berichtigung seiner Forderung aber wäre nur insoweit daraus erfolgt, als nicht dem Hypothetgläubiger ein Vorzugrecht zustand.

Art. 110.

Ein solches wäre schon durch die Rangordnung des Art. 108 Ziff. 2 begründet, sobald nur die Hypothek älter als das Pfandrecht des Pfändungsgläubigers ist, und es hat seinen Grund darin, daß zwar vor der Beschlagnahme kein Vorzugsrecht an den Früchten bestand, mit der bewirkten Beschlagnahme aber diese Nebensachen für die Exekution der Hauptsache gleichstehen und darum zur Immobilienmasse gehören.

Ortenau S. 196, 3.

4) Wann ist nun aber im vorliegenden Falle die Beschlagnahme für bewirkt anzusehen?

„Mit der Eintragung des Beschlagnahmebeschlusses im Hypothekenbuch“, antwortet Art. 7 Abs. 2 auf diese Frage, und demnach sollte man denken, erst am 28. Juli.

Daß Vollstreckungsgericht war jedoch von der Annahme ausgegangen, daß fragliche Wirkung schon mit dem Eintrag in's hypothekenamtliche Tagebuch, also am 17. Juli, eingetreten sei. Da es hiebei die Autorität Ortenau's S. 39 Anm. 2 für sich hat, darf eine nähere Prüfung der Frage nicht umgangen werden.

Nach Ortenau wäre Art. 7 Abs. 2 nicht streng wörtlich zu nehmen, vielmehr der Tag des Einlaufs und dessen Konstatirung im hypothekenamtlichen Tagebuche nach dem bekannten oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 24. April 1866 (Just.-M.-Bl. 1866 S. 102 ff.) das Entscheidende.

(Schluß folgt.)

---